

**Christiane Teschl-Hofmeister**  
Landesrätin

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 06.12.2023

Zu Ltg.-**221/A-5/66-2023**

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 6. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Schnabl, Spenger und Mag. Suchan-Mayr betreffend „Verfehlungen beim Jugendschutz?“, eingebracht am 30.10.2023, Ltg.-221/A-5/66-2023, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Neben den Aufenthaltsverboten des § 16 NÖ Jugendgesetz enthalten sowohl das Glückspielgesetz und das NÖ Spielautomatengesetz 2011 als auch das NÖ Wettgesetz strenge Bestimmungen zum Jugendschutz, wie insbesondere strenge Zutrittskontrollen zu den Automatencasinos und den Wettlokalen.

Vom Land Niederösterreich wird die Fachstelle für Suchtprävention NÖ unterstützt und finanziert. Auf Basis der NÖ Suchtstrategie 2016 werden über die Fachstelle Niederösterreich jährlich rund 6.000 Einheiten Beratung durchgeführt und über 35.000 Personen erreicht. Für Kinder und Jugendliche, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen, Betrieben, Gemeinden und sozialen Einrichtungen stehen über 50 verschiedene Angebote zu den Themen

Nikotin, Alkohol, illegale Suchtmittel, digitale Medien, Essstörungen, Glücksspiel, Lebenskompetenzförderung etc. zur Verfügung. Insbesondere werden von der Fachstelle Niederösterreich auch Vorträge zum Thema Glücksspiel angeboten, die buchbar sind. Insbesondere wird auch das Projekt zur Prävention von Glücksspielsucht „BlingBling!“ angeboten, in welchen sich Schülerinnen und Schüler kritisch mit den Risiken von Glücksspiel und ihrem eigenen Spielverhalten auseinandersetzen.

Auch die vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 1 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes eingerichtete Spielerschutzstelle können Jugendliche in Anspruch nehmen.

Die Selbstbeschränkung der Österreichischen Lotterien GmbH für den Verkauf von „Sofortlotterien“ auf 18 Jahre wird als zusätzlicher positiver Beitrag zum Schutz von Jugendlichen begrüßt. Eine Kontrolle dieser Selbstbeschränkung obliegt jedoch der Österreichischen Lotterien GmbH.

Dazu ergänzend habe ich als Jugendlandesrätin der zuständigen Fachabteilung den Auftrag gegeben, mit der Österreichischen Lotterien GmbH zur gegenständlichen Thematik in Kontakt zu treten, um den Schutz der Jugendlichen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.  
Landesrätin